

Merkblatt zur Beihilfe des Bundes

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte der Bundespolizei	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Soldaten der Bundeswehr	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit – unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für den Elternteil, bei dem die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind – 50 % für den anderen Elternteil.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.878 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag gelten sie als berücksichtigungsfähig, wenn die Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe. Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

Allgemeine Krankenhausleistungen:

Generell werden die beihilfefähigen Aufwendungen um **10 Euro/Tag** gekürzt – begrenzt auf 28 Tage im Kalenderjahr.

Krankenhauswahlleistungen:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden bei Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer um weitere **14,50 Euro/Tag** gekürzt – dies ohne kalendertägliche Begrenzung.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit dieser Ausnahme:

- Beihilfe zu Zahnersatz nur bei unfallbedingtem Zahnersatz oder bei einer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren unmittelbar vor dem Vorbereitungsdienst.

6. Polizeibeamte der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes

- **Polizeianwärter** haben Anspruch auf Heilfürsorge. Für **Krankenhauswahlleistungen** besteht kein Heilfürsorge- und auch kein Beihilfeanspruch.
- **Vollzugsbeamte der Bundespolizei** haben Anspruch auf Heilfürsorge, und zwar auch für **Krankenhauswahlleistungen**. Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen gilt ein Eigenanteil von 14,50 Euro/Tag.
- **Polizeibeamte im Verwaltungsdienst** haben keinen Anspruch auf Heilfürsorge, sondern Anspruch auf Beihilfe.

7. Soldaten der Bundeswehr

- **Berufs- und Zeitsoldaten** der Bundeswehr haben im Rahmen der truppenärztlichen Versorgung Anspruch auf Heilfürsorge – unabhängig von ihrer Besoldungsgruppe auch für **Krankenhauswahlleistungen**. **Ein täglicher Abzug wie bei Beamten der Bundespolizei erfolgt nicht.**

Für ehemalige Zeitsoldaten gilt während des Bezugs von „Übergangsgebührrnissen“:

- Es entsteht kein Beihilfeanspruch, sondern ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der Krankenkassenbeitrag wird mit 50 % bezuschusst, der Pflegekassenbeitrag ebenfalls. PKV-Versicherte erhalten ebenfalls einen Zuschuss (50 % des ermäßigten GKV-Beitragsatzes + 50 % des durchschnittlichen Zusatzbeitrags sowie des SPV-Prozentsatzes auf Basis der Übergangsgebührrnisse – maximal 50 % des Beitrages, der für die Vollversicherung und PPV zu zahlen ist.

8. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter, 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W KH 10, PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH 25, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 25, PVB
Beamte auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+ KH 25, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+, KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BZahn+, KH 25, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BErg+, KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ KH 10, PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20 BZahn+, KH 25, PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20 BErg+, KH 25, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption KH 10, PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 25, PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* KH 25, PVB
Polizeivollzugsbeamte auf Probe / auf Lebenszeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr Soldaten auf Zeit (SaZ) der Bundeswehr mit Ziel „Berufssoldat der Bundeswehr“ Heilfürsorge – auch für stationäre Wahlleistungen – unabhängig von der Besoldungsgruppe	BC 30 (SB) H BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30 H BZahn+ H KH 25, PVB	BC 30(SB) H BKlinik+ 30 H BErg+ H KH 25, PVB
Wenn bereits während des Anspruchs auf Heilfürsorge die Mehrkosten für das Einbettzimmer abgesichert sein sollen, empfiehlt sich ein entsprechend hohes Krankenhaustagegeld. Neben einer beihilfekonform gewählten AWW Form H sind Tagessätze bis zu 120 Euro möglich.			

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Baden-Württemberg

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Begründung des Beihilfeanspruchs

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– ≥ 2 berücksichtigungsfähige Kinder	70 %
– im Ruhestand	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder, beihilfeberechtigte Waisen	80 %

- Ab 2 Kindern:
70 % Bemessungssatz für beide beihilfeberechtigte Elternteile
- Ab 3 Kindern:
70 % Bemessungssatz bleiben auch dann bestehen, wenn später nur noch 2 oder weniger Kinder berücksichtigungsfähig sind.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind **nicht** berücksichtigungsfähig, wenn die eigenen Einkünfte der Ehegatten in beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrages jeweils 20.000 Euro überschritten haben. Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die bislang erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den jeweiligen Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer sind **nur dann beihilfefähig**, wenn der Beihilfeberechtigte einem – jederzeit widerrufbaren – monatlichen Gehaltsabzug von netto **22,- Euro** zugestimmt hat. Der Betrag schließt auch berücksichtigungsfähige Angehörige ein.

- Nicht widerrufbar ist die einmal getroffene Entscheidung **gegen** den Gehaltsabzug.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 70 % beihilfefähig – Kürzung um 30 %.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit dieser Ausnahme: Für **Rechtsreferendare** besteht generell kein Beihilfeanspruch – statt dessen Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter, Polizeibeamte auf Probe / auf Lebenszeit und Berufsfeuerwehrleute haben Anspruch auf Heilfürsorge.
- Für **Krankenhauswahlleistungen nach Dienstunfall** besteht ebenfalls Heilfürsorge-Anspruch, in anderen Fällen und bei Zustimmung zum Gehaltsabzug (siehe 3.) besteht Anspruch auf Beihilfe.
- Justizvollzugsbeamte haben während der Ausbildung und nach der Ausbildung ein Wahlrecht zwischen Beihilfe oder Heilfürsorge (unwiderruflich).

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
<p>▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.</p> <p>▶ Die Tarifkombinationen in den Spalten 3 und 4 von links unterstellen, dass dem monatlichen Gehaltsabzug von 22 Euro zugestimmt ist.*</p>			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz	BC 50 (SB) W BZahn+ W, PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W* BZahn+ W, PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W* BErg+ W, PVB
Beamter auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz, 70 % Bemessungssatz im Ruhestand	BC 30 (SB) + BC 20k (SB) BZahn+, PVB	BC 30 (SB) + BC 20k (SB) BKlinik+ 30* + BKlinik+ 20k* BZahn+, PVB	BC 30 (SB) + BC 20k (SB) BKlinik+ 30* + BKlinik+ 20k* BErg+, PVB
Beamter auf Lebenszeit mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen/Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30* , BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30* BErg+ PVB
Polizeibeamter auf Lebenszeit Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen Beihilfe (hier 50 % Bemessungssatz, im Ruhestand 70 %)	BC 30 (SB) H BZahn+ H, PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30** BKlinik+ 20k** , BZahn+ H, PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30** BKlinik+ 20k**, BErg+ H, PVB
<p>Wenn bereits während des Anspruchs auf Heilfürsorge die Mehrkosten für das Einbettzimmer abgesichert sein sollen, empfiehlt sich ein entsprechend hohes Krankenhaustagegeld. Neben beihilfekonform gewählter AWW Form H sind Tagesätze bis zu 120 Euro möglich.</p>			

Bei Ablehnung bzw. nach Widerruf des Gehaltsabzuges von 22 Euro monatlich:

* **Tarifstufe BKlinik+ 100** statt z.B. BKlinik+ 30

** **Tarif KlinikPRIVAT Premium**, Aufnahme zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 338264)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2023 haben Beamtenanfänger in Baden-Württemberg die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Bayern

Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1
4. Kürzungen der Beihilfe	1
5. Beamtenanwärter, Referendare	1

Überblick	Seite
6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlente	2
7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit - unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

Ev. Pfarrer i. R.: Beihilfekürzung inf. Beitragszuschuss

Die Versorgung der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern setzt sich aus der Beamtenpension und der durch die Kirche beitragsfinanzierten gesetzlichen Rente zusammen. Die Kirche kürzt daher den Beihilfebemessungssatz um 20 Prozentpunkte ab einer bestimmten Zuschusshöhe, die zu jeder Rentenanpassung neu bestimmt wird.**

** Wenn der Geistliche stirbt, wird die Kürzung bei der Witwe in den ersten drei Monaten nach dem Sterbemonat nicht umgesetzt. Erst wenn auch der Zuschuss zur Witwenrente den betreffenden Betrag übersteigt, wird auch der Bemessungssatz der Witwe gekürzt.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.878 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

▪ Krankenhauswahlleistungen:

Der **Beihilfe-Erstattungsbetrag** wird gekürzt für

- Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer um **7,50 Euro/Tag** (maximal für 30 Tage pro Kalenderjahr)
- privatärztliche Behandlung um **25 Euro/Tag** (ohne kalendertägliche Begrenzung).

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit dieser Ausnahme: Für **Rechtsreferendare** besteht generell kein Beihilfeanspruch – statt dessen Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- **Polizeianwärter** haben Anspruch auf Heilfürsorge. Für Krankenhauswahlleistungen besteht weder Heilfürsorge noch Beihilfeanspruch.
- Polizeibeamte nach der Ausbildung und **Berufsfeuerwehrleute** haben Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH 35 PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 35 PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+ KH 35 PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+ KH 35 PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BZahn+ KH 35 PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 KH 35 BErg+ PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BZahn+ KH 35 PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BErg+ KH 35 PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20 BZahn+ KH 35 PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20 BErg+ KH 35 PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* SKH 35 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* SKH 35 PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Berlin

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit – unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

▪ Krankenhausbehandlung:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um 10 Euro/Tag gekürzt – bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst

Rechtsreferendare haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter
 - für den einfachen und mittleren Dienst (Eingangsstufe bis A8) haben Anspruch auf Heilfürsorge
 - für den gehobenen und höheren Dienst (Eingangsstufe ab A9) haben Anspruch auf Beihilfe.
- Polizeibeamte nach der Ausbildung und Berufsfeuerwehrleute haben Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	▶	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.				
Beamtenanwärter, auch Polizeianwärter für den gehobenen und höheren Dienst 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) W BZahn+ W KH 10 PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W, KH 10, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W KH 10, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern sowie generell in Elternzeit: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>		BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz		BC 30 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz		BC 20 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Polizeianwärter für den einfachen und mittleren Dienst Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch		BeihilfeOption KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* KH 10 PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 18. März 2020 haben Beamtenanfänger in Berlin die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Brandenburg

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlente	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit - unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

- **Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:**
Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.
- **Krankenhausbehandlung:**
Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um 10 Euro/Tag gekürzt – bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst

Rechtsreferendare haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter haben Anspruch auf Heilfürsorge
- Nach Ausbildungsende besteht ein einmaliges Wahlrecht zwischen Beihilfeanspruch (unwiderruflich) und Heilfürsorge.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W KH 10 PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W KH 10, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W KH 10, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 100 BErg+ KH 10, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* KH 10 PVB
Polizeibeamte auf Probe / auf Lebenszeit mit Entscheidung für die Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BC 30 (SB) H BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H KH 10, PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H KH 10, PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 338264)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2020 haben Beamtenanfänger in Brandenburg die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Bremen

Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1

Überblick	Seite
4. Kürzungen der Beihilfe	2
5. Beamtenanwärter, Referendare	2
6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
8. Pauschale Beihilfe	2

1. Beihilfebemessungssätze

Bemessungssatz-Systematik bei Krankheit

Aktive Beamte/Richter	50 %
Aktive Beamte/Richter mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eines aktiven Beamten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder inkl. Empfänger von Waisengeld	80 %
Versorgungsempfänger	60 %
Versorgungsempfänger mit 1 berücksichtigungsfähigem Angehörigen	65 %
Versorgungsempfänger mit 2 berücksichtigungsfähigem Angehörigen	70 %
Versorgungsempfänger mit 3 berücksichtigungsfähigem Angehörigen	75 %
Versorgungsempfänger ab 4 berücksichtigungsfähigem Angehörigen	80 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eines Versorgungsempfängers	65 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eines Versorgungsempfängers mit 1 berücksichtigungsfähigem Kind Empfänger von Witwen- oder Witwergeld ohne oder mit 1 berücksichtigungsfähigem Kind	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eines Versorgungsempfängers Empfänger von Witwen- oder Witwergeld jeweils mit 2 berücksichtigungsfähigen Kindern	75 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eines Versorgungsempfängers ab 3 berücksichtigungsfähigen Kindern Empfänger von Witwen- oder Witwergeld mit 3 berücksichtigungsfähigen Kindern	80 %
Empfänger von Witwen- oder Witwergeld ab 4 berücksichtigungsfähigen Kindern	85 %

Bemessungssatz-Systematik bei Pflegebedürftigkeit (wie Bund)

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, deren eigene Einkünfte im Kalenderjahr vor der Beihilfeantragstellung 12.000 Euro nicht überschritten haben. Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer sind **nicht beihilfefähig**

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz (ZE): Beihilfeanspruch nur, wenn vor Behandlungsbeginn mindestens 1 Jahr Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bestanden hat.
- Für **Rechts**referendare besteht generell kein Beihilfeanspruch – statt dessen Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

Polizeianwärter, Polizeibeamte und Beamte der Berufsfeuerwehr haben Anspruch auf Heilfürsorge.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz

Stationäre Krankenhausbehandlung im	▶	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.				
Beamtenanwärter, 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten von Beamten 70 % Bemessungssatz		BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz		BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Versorgungsempfänger ohne bf. Angehörigen 60 % Bemessungssatz		BC 40 (SB) BZahn+ PVB	BC 40 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 40 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Versorgungsempfänger mit bf. Angehörigen Bemessungssatz 60 % + 5 % je Angehörigen, maximal 80 % , für den Versorgungsempfänger und die Angehörigen		BC 40/35 30/25 bzw. 20 BZahn+ PVB	BC 40/35 30/25 bzw. 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 40/35 30/25 bzw. 20 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge		BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* PVB
Polizeibeamter ohne beihilfefähige Angehörige Heilfürsorge, nach dem Wechsel in den Ruhestand Übergang in den Beihilfeanspruch Beihilfebemessungssatz im Ruhestand 60 %		BC 40 (SB) H BZahn+ H PVB	BC 40 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H, PVB	BC 40 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H, PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2020 haben Beamtenanfänger in Bremen die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Hamburg

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1		
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		
6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	1		

1. Beihilfemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.000 Euro im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags** überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum ÖD
- **Rechtsreferendare** haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter haben Anspruch auf Heilfürsorge.
- Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute nach der Ausbildung haben entweder Anspruch auf Heilfürsorge oder haben sich **unwiderruflich** für den Beihilfeanspruch entschieden.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ , PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+, PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 100 BErg+ , PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* PVB
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit soweit Entscheidung für Heilfürsorge: für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- oder Beihilfeanspruch	BC 30 (SB) H BZahn+ H PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H, PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H, PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 338264)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. August 2018 haben Beamtenanfänger in Hamburg die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Hessen

Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1
4. Kürzungen der Beihilfe	1
5. Beamtenanwärter, Referendare	1

Überblick	Seite
6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2

1. Beihilfemessungssätze

Beimmungssatz-Systematik bei Krankheit

Beihilfberechtigte/r mit	Amb./Zahn	Stat.
0 berücksichtigungsfähigen Angehörigen	50 %	65 %
1 berücksichtigungsfähigem Angehörigen	55 %	70 %
2 berücksichtigungsfähigen Angehörigen	60 %	75 %
3 berücksichtigungsfähigen Angehörigen	65 %	80 %
4 o. m. berücksichtigungsfähigen Angeh.	70 %	85 %
Beihilfberechtigte im Ruhestand	jeweils + 10 PP, maximal 70 % 85 %	
berücksichtigungsfähige Angehörige	Bemessungssatz wie Beihilfberechtigte/r	
Beamtenanwärter und ihre Familienangehörigen, unabhängig vom Familienstand	70 %	85 %

Beimmungssatz-Systematik bei Pflegebedürftigkeit (wie Bund)

Beihilfberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Die Einkommensgrenze für den Beihilfeanspruch des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners beträgt das **Zweifache** des steuerlichen Grundfreibetrages nach § 32 a Absatz 1 Nr. 1 EStG – in 2024 damit 23.208 Euro.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer sind **nur dann beihilfefähig**, wenn der Beihilfberechtigte einem – jederzeit widerrufbaren – monatlichen Gehaltsabzug von netto **18,90 Euro** zugestimmt hat. Der Betrag schließt auch berücksichtigungsfähige Angehörige ein.

- Nicht widerrufbar ist die einmal getroffene Entscheidung **gegen** den Gehaltsabzug.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

- **Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:**

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 50 % beihilfefähig – Kürzung um 50 %.

- **Krankenhauswahlleistungen:**

Die beihilfefähigen Aufwendungen für den Zweibettzimmer-Zuschlag werden um **16 Euro/Tag** gekürzt.

6. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und ihre Familienangehörigen haben unabhängig vom Familienstand 70 % Beihilfeanspruch für ambulant / Zahn, stationär 85 %

- Auch **Rechtsreferendare** haben grundsätzlich einen Beihilfeanspruch – mit folgender Ausnahme: Werden im Einzelfall die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den „Beamten auf Widerruf“ nicht erfüllt, erfolgt das Referendariat im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute

Polizeianwärter, Polizeibeamte und Beamte der Berufsfeuerwehr haben Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
<p>▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt. ▶ Die Tarifkombinationen in den Spalten 3 und 4 von links unterstellen, dass dem monatlichen Gehaltsabzug von 18,90 Euro zugestimmt ist.*</p>			
Beamtenanwärter und ihre Familienangehörigen unabhängig vom Familienstand Bemessungssatz 70 % ambulant/Zahn, 85 % stationär	BC 30/15 (SB) W (SB) W BZahn+ W PVB	BC 30/15 (SB) W BKlinik+ 15 W* BZahn+ W KH 15* , PVB	BC 30/15 (SB) W BKlinik+ 15 W* BErg+ W KH 15 PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit ohne bf. Angehörige Bemessungssatz 50 % ambulant/Zahn, 65 % stationär	BC 50/35 (SB) BZahn+ PVB	BC 50/35 (SB) BKlinik+ 35* BZahn+, KH 15 , PVB	BC 50/35 (SB) BKlinik+ 35* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit mit 1 bf. Angehörigen Bemessungssatz 55 % ambulant/Zahn, 70 % stationär für den Beamten und den Angehörigen	BC 45/30 (SB) BZahn+ PVB	BC 45/30 (SB) BKlinik+ 30* BZahn+, KH 15 , PVB	BC 45/30 (SB) BKlinik+ 30* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit mit 2 bf. Angehörigen Bemessungssatz 60 % ambulant/Zahn, 75 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 40/25 (SB) BZahn+ PVB	BC 40/25 (SB) BKlinik+ 25* BZahn+, KH 15 , PVB	BC 40/25 (SB) BKlinik+ 25* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit mit 3 bf. Angehörigen Bemessungssatz 65 % ambulant/Zahn, 80 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 35/20 (SB) BZahn+ PVB	BC 35/20 (SB) BKlinik+ 20* BZahn+, KH 15 , PVB	BC 35/20 (SB) BKlinik+ 20* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit mit 4 o. m. bf. Angehörigen Bemessungssatz 70 % ambulant/Zahn, 85 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 30/15 (SB) BZahn+ PVB	BC 30/15 (SB) BKlinik+ 15* BZahn+, KH 15 , PVB	BC 30/15 (SB) BKlinik+ 15* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter i.R. (Versorgungsempfänger) ohne bf. Angehörigen Bemessungssatz 60 % ambulant/Zahn, 75 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 40/25 (SB) BZahn+ PVB	BC 40/25 (SB) BKlinik+ 25* BZahn+, KH 15* , PVB	BC 40/25 (SB) BKlinik+ 25* BErg+ , KH15, PVB
Beamter i.R. (Versorgungsempfänger) mit 1 bf. Angehörigen Bemessungssatz 65 % ambulant/Zahn, 80 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 35/20 (SB) BZahn+ PVB	BC 35/20 (SB) BKlinik+ 20* BZahn+, KH 15* , PVB	BC 35/20 (SB) BKlinik+ 20* BErg+ , KH 15, PVB
Beamter i.R. (Versorgungsempf.) mit 2 o. m. bf. Angehörigen Bemessungssatz 70 % ambulant / Zahn, 85 % stationär für den Beamten und die Angehörigen	BC 30/15 (SB) BZahn+ PVB	BC 30/15 (SB) BKlinik+ 15* BZahn+, KH 15* , PVB	BC 30/15 (SB) BKlinik+ 15* BErg+ , KH 15, PVB

Bei Ablehnung bzw. nach Widerruf des Gehaltsabzuges von 18,90 Euro monatlich:

* **Tarifstufe BKlinik+ 100** statt z.B. BKlinik+ 30

** **Tarif KlinikPRIVAT Premium**, Aufnahme zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 338264)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Mecklenburg-Vorpommern

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1		
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit - unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.878 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

▪ Krankenhausbehandlung:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um 10 Euro/Tag gekürzt – bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst

Auch **Rechtsreferendare** haben grundsätzlich einen Beihilfeanspruch – mit folgender Ausnahme: Es werden im Einzelfall die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den „Beamten auf Widerruf“ nicht erfüllt oder der Rechtsreferendar möchte den Vorbereitungsdienst nicht in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten. Das Referendariat erfolgt dann im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter haben Anspruch auf Heilfürsorge
- Polizeibeamte nach der Ausbildung und Berufsfeuerwehrleute haben ebenfalls Anspruch auf Heilfürsorge.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter, auch Polizeianwärter für den gehobenen und höheren Dienst 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W KH 10 PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W KH 10, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W KH 10, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 100 BErg+ KH 25, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* KH 10 PVB
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BC 30 (SB) H BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H KH 10 PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Niedersachsen

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.000 Euro** im **vorletzten** Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die bislang erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

Krankenhausbehandlung:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um **10 Euro/Tag** gekürzt – jeweils für maximal 28 Tage im Kalenderjahr.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt
 - falls unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum ÖD bestanden hat
- Rechtsreferendare** haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter können wählen zwischen
 - Anspruch auf Heilfürsorge
 - Beihilfeanspruch (dann unwiderruflich)
- Polizeivollzugsbeamte können wählen zwischen
 - Anspruch auf Heilfürsorge
 - Beihilfeanspruch (dann unwiderruflich)
- Berufsfeuerwehr hat Anspruch auf Heilfürsorge

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	▶	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.				
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) W BZahn+ W KH 10 PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W KH 10, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W KH 10, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>		BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>		BC 50 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BZahn+ KH 10, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BErg+ KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz		BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 25, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz		BC 20 (SB) BZahn+ KH 10 PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ KH 10, PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ KH 10, PVB
Polizeianwärter bei Entscheidung für die Heilfürsorge		BeihilfeOption KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 10 PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* KH 10 PVB
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit bei Entscheidung für die Heilfürsorge, gegen die Beihilfe (hier 50 % Bemessungssatz – später im Ruhestand 70 %)		BC 30 (SB) H BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H KH 10 PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H KH 10 PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Februar 2024 haben Beamtenanfänger in Niedersachsen die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Nordrhein-Westfalen

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	5. Beamtenanwärter, Referendare	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für den Elternteil, bei dem die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind – 50 % für den anderen Elternteil.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **21.995 Euro** im Kalenderjahr vor Entstehen der Aufwendungen überschritten haben.

Seit dem Jahr 2023 erfolgt eine dynamische Erhöhung der Einkommensgrenze abhängig von der Erhöhung des Rentenwertes West.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 70 % beihilfefähig – Kürzung um 30 %

Krankenhauswahlleistungen:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden für

– Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer um **15 Euro/Tag** gekürzt

– privatärztliche Behandlung um **10 Euro/Tag** gekürzt

jeweils für maximal 20 Tage im Kalenderjahr.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit dieser Ausnahme: Für **Rechtsreferendare** besteht generell kein Beihilfeanspruch – statt dessen Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeianwärter und Polizeibeamte auf Probe / auf Lebenszeit haben Anspruch auf Heilfürsorge.
Für **Krankenhauswahlleistungen nach Dienstunfall** besteht ebenfalls Heilfürsorge-Anspruch, in anderen Fällen besteht Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH 25 , PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 25, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+, KH 25 , PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+ , KH 25, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BZahn+ KH 25 , PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BErg+ KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BZahn+ KH 25 , PVB	BC 30 (SB) BErg+ BKlinik+ 30 KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20 BZahn+, KH 25 , PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20 BErg+ , KH 25, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen Beihilfe (hier 50 % Bemessungssatz)	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KH 25 , PVB	BeihilfeOption KH 25, PVB
Wenn bereits während der Anwärterzeit die Krh-Wahlleistungen versichert sein sollen, empfiehlt sich statt der BeihilfeOption die Anwartschaft Form H mit aktivem BeihilfeKlinikPlus 50 W , speziell für das Einbettzimmer auch ein entsprechend hohes Krankenhaustagegeld. Neben einer beihilfekonform gewählten AWW Form H sind Tagessätze bis zu 120 Euro möglich.			
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen Beihilfe (hier 50 % Bemessungssatz – später im Ruhestand 70 %)	BC 30 (SB) H BZahn+ H PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30 (aktiv) BKlinik+ 20k (aktiv) BZahn+ H, KH 25 , PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30 (aktiv) BKlinik+ 20k (aktiv) BErg+ H , KH 25, PVB
Wenn bereits während des Anspruchs auf Heilfürsorge die Mehrkosten für das Einbettzimmer abgesichert sein sollen, empfiehlt sich ein entsprechend hohes Krankenhaustagegeld. Neben einer beihilfekonform gewählten AWW Form H sind Tagessätze bis zu 120 Euro möglich.			

Merkblatt zur Landesbeihilfe Rheinland-Pfalz

Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1
4. Kürzungen der Beihilfe	1

Überblick	Seite
5. Beamtenanwärter, Referendare	2
6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i. R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für den Elternteil, bei dem die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind – 50 % für den anderen Elternteil

Kürzung der Bemessungssätze infolge Beitragszuschuss
Bei Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss werden die nebenstehenden Prozentsätze um 20 Prozentpunkte gekürzt**.

** Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst – Bereich Landesbeihilfe Rheinland-Pfalz – mit Anstellung vor 1999 konnten anstelle privater Vollschutztarife auch um 20 PP höher vereinbarte Quotentarife für ihre Krankenvollversicherung wählen und den reduzierten Beihilfeanspruch nutzen. Allerdings **entfällt** i.d.R. bei Arbeitnehmern ein Beihilfeanspruch bei Arbeitsunfähigkeit mit Ablauf der Gehaltsfortzahlung sowie mit dem Eintritt in den Ruhestand – die nun fehlenden 30 bzw. 50 Prozentpunkte müssen zum entsprechend fortgeschrittenen Eintrittsalter nachversichert werden. Insoweit war diese Alternative nicht empfohlen.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind **nicht** berücksichtigungsfähig, wenn je nach Szenario ...

Eheschließung / Eintragung der Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2011 oder Eheschließung / Eintragung der Lebenspartnerschaft ab 01.01.2012 und Begründung des Beihilfeanspruchs nach dem 01.01.2012	in allen übrigen Fällen
... die eigenen Einkünfte der Ehegatten / Lebenspartner im vorvergangenen Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrags	
17.000 Euro	20.450 Euro

überschritten haben. Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die bislang erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den jeweiligen Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer sind **nur dann beihilfefähig**, wenn der Beihilfeberechtigte einem – jederzeit widerrufbaren – monatlichen Gehaltsabzug von netto **26,- Euro** zugestimmt hat. Der Betrag schließt auch berücksichtigungsfähige Angehörige ein.

- Nicht widerrufbar ist die einmal getroffene Entscheidung **gegen** den Gehaltsabzug.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

- **Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:**

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

- **Krankenhauswahlleistungen:**

Die beihilfefähigen Aufwendungen für den Zweibettzimmer-Zuschlag werden um **12 Euro/Tag** gekürzt.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben den gleichen Anspruch auf Beihilfe wie Beamte – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz (ZE): Beihilfe bei
 - Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr im öffentlichen Dienst unmittelbar vor Behandlungsbeginn
 - Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren im öffentlichen Dienst unmittelbar vor Vorbereitungszeit
 - oder bei unfallbedingtem Zahnersatz
- Für **Rechtsreferendare** besteht generell kein Beihilfeanspruch – statt dessen Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- **Polizeianwärter** haben Anspruch auf Beihilfe.
- **Beamte der Bereitschaftspolizei** haben Anspruch auf Heilfürsorge. Für Krankenhauswahlleistungen besteht bei Zustimmung zum Gehaltsabzug (siehe 3.) Anspruch auf Beihilfe.
- **Sonstige Beamte der Landespolizei** haben Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	▶	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt. ▶ Die Tarifkombinationen in den Spalten 3 und 4 von links unterstellen, dass dem monatlichen Gehaltsabzug von 26 Euro zugestimmt ist.*				
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz		BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W* BZahn+ W KH 15, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W* BErg+ KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz, im Ruhestand 70 % Bemessungssatz		BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30* BKlinik+ 20k* BZahn+, KH 15, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30* BKlinik+ 20k* BErg+ , KH15, PVB
Hochschul-Professor 50 % Bemessungssatz (auch emeritiert / im Ruhestand)		BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50* BZahn+, KH 15* , PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50* BErg+ , KH15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz		BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30* BZahn+ KH 15, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30* BErg+ KH 15, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz		BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20* , BZahn+, KH 15, PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20*, BErg+ , KH 15, PVB
Polizeianwärter Beihilfeanspruch (hier 50 % Bemessungssatz)		BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W* BZahn+, KH 15, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W* BErg+ W , KH 15, PVB
Beamter Bereitschaftspolizei Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen Beihilfe (hier 50 % Bemessungssatz)		BC 30 (SB) H BZahn+ H PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30** BKlinik+ 20k** BZahn+ H KH 15, PVB	BC 30 (SB) H BKlinik+ 30** BKlinik+ 20k** BErg+ H KH 15, PVB
Wenn bereits während des Anspruchs auf Heilfürsorge die Mehrkosten für das Einbettzimmer abgesichert sein sollen, empfiehlt sich ein entsprechend hohes Krankenhaustagegeld. Neben beihilfekonform gewählter AWW Form H sind Tagesätze bis zu 120 Euro möglich.				

Bei Ablehnung bzw. nach Widerruf des Gehaltsabzuges von 26 Euro monatlich:

* **Tarifstufe BKlinik+ 100** statt BKlinik+ 30 und BKlinik+ 20k

** **Tarif KlinikPRIVAT Premium**, Aufnahme zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 338264)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Saarland

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1		
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **16.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 50 % beihilfefähig – Kürzung um 50 %.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt
- unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst

Rechtsreferendare haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

Polizeianwärter, Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute haben Anspruch auf Beihilfe – keinen Anspruch auf Heilfürsorge.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter, auch Polizeianwärter für den gehobenen und höheren Dienst 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufe 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 100 BErg+ PVB

Merkblatt zur Landesbeihilfe Sachsen

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 1 berücksichtigungsfähiges Kind	70 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	90 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	
ohne oder mit einem Kind	70 %
ab zwei Kindern	90 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	90 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	90 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %**

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % bzw. 90 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

** Der Bemessungssatz beträgt 90 %, wenn der Versorgungsfall nach dem 01.01.2024 eingetreten ist.

Sofern **nach dem 31.12.2012** zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren, bleibt der einmal erhaltene Bemessungssatz von 70 % bzw. 90 % für den Beihilfeberechtigten auch in der Zeit bestehen, in der die Kinder nicht mehr berücksichtigungsfähig sind.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **18.504 Euro im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre** vor Erbringung der Beihilfeleistung überschritten haben.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe.

Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 65 % beihilfefähig – Kürzung um 35 %.

▪ Krankenhauswahlleistungen:

Die beihilfefähigen Aufwendungen für die Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer werden um **14,50 Euro/Tag** gekürzt.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

▪ Zahnersatz unfallbedingt – oder

▪ vor Beginn der Maßnahme bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst (auch als Arbeitnehmer).

Auch **Rechtsreferendare** haben grundsätzlich einen Beihilfeanspruch – mit folgender Ausnahme: Werden im Einzelfall die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den „Beamten auf Widerruf“ nicht erfüllt, erfolgt das Referendariat im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute

▪ Polizeianwärter, Polizeibeamte auf Probe / auf Lebenszeit, Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und Berufsfeuerwehrlaute haben Anspruch auf Heilfürsorge.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarilstufen 30 statt 50</i> <i>90 % Bemessungssatz: Tarilstufen 10 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH15 , PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 15, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %, ab 2 Kindern 90 %) <i>70 % Bemessungssatz bei berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarilstufen 20k</i> <i>90 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: Tarilstufen 10 statt 30 und 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+ KH 15 , PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+ KH 15, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 90 % Bemessungssatz	BC 10 (SB) BZahn+ PVB	BC 10 (SB) BKlinik+ 10 BZahn+ KH 15 , PVB	BC 10 (SB) BKlinik+ 10 BErg+ KH 15, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder 90 % Bemessungssatz	BC 10 (SB) BZahn+ PVB	BC 10 (SB) BKlinik+ 10 BZahn+ KH 15 , PVB	BC 10 (SB) BKlinikPlus 10 BErg+ KH 15, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 15, PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 15, PVB
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch 90 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: Tarilstufen 10 statt 30	BC 30 (SB) H BZahn+ H, PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H KH 15 , PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H KH 15, PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2024 haben Beamtenanfänger in Sachsen die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Sachsen-Anhalt

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1		
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– Beamte in Elternzeit – unabhängig von der Anzahl der Kinder	70 %
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.878 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe. Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

▪ Krankenhausbehandlung:

Die beihilfefähigen Aufwendungen werden gekürzt

– für die allgemeine Behandlung um **10 Euro/Tag** bis maximal 28 Tage/Kalenderjahr

– zusätzlich für die Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer um **14,50 Euro/Tag**.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

▪ Zahnersatz unfallbedingt – oder

▪ unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Rechtsreferendare haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrleute

- Polizeivollzugsbeamte und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr haben während der Ausbildung (Anwärter) und danach Anspruch auf Heilfürsorge. Zu Krankenhauswahlleistungen besteht für sie weder Heilfürsorge- noch Beihilfeanspruch

Bei neu eingestellten Beamten sowie nach der Ausbildung besteht einmalig und unwiderruflich die Möglichkeit, Heilfürsorge abzulehnen. Es besteht dann Beihilfeanspruch.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH 25 , PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 25, PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+ KH 25 , PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+ KH 25, PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BZahn+ KH 25 , PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BErg+ KH 15, PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BZahn+ KH 25 , PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BErg+ KH 25, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20 BZahn+ KH 25 , PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20 BErg+ KH 25, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption PVB KlinikPRIVAT Premium oAR KH 25	BeihilfeOption PVB KlinikPRIVAT Premium KH 25
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit soweit Entscheidung für Heilfürsorge: für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- oder Beihilfeanspruch	BC 30 (SB) H BZahn+ H , PVB, KH 10	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium (aktiv) BZahn+ H, KH 25 , PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium BErg+ H , KH 25, PVB

* Aufnahme der **Tarife KlinikPRIVAT** zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

Merkblatt zur Landesbeihilfe Schleswig-Holstein

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehepartner/eingetragene Lebenspartner	70 %
– bei Familien mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	90 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
– bei Familien mit mindestens drei berücksichtigungsfähigen Kindern	90 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %
– bei Familien mit mindestens drei berücksichtigungsfähigen Kindern	90 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **20.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Keine Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **nicht beihilfefähig**.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

▪ Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:

Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 60 % beihilfefähig – Kürzung um 40 %.

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder unmittelbar vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.

Rechtsreferendare haben keinen Beihilfeanspruch – für sie besteht Versicherungspflicht in der GKV.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute im Einsatzdienst

- Anwärter haben Anspruch auf Heilfürsorge.
- Beamte nach der Ausbildung haben unwiderrufliches Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfeanspruch.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz <i>70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 100 W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 100 W BErg+ W PVB
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert) <i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz <i>90 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 10 statt 30</i>	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 100 BErg+ PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz <i>90 % Bemessungssatz bei ≥ 3 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 10 statt 20</i>	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 100 BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 100 BErg+ KH 25, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium* PVB
Polizeibeamter auf Probe / auf Lebenszeit soweit Entscheidung für Heilfürsorge	BC 30 (SB) H BZahn+ H PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BZahn+ H PVB	BC 30 (SB) H KlinikPRIVAT Premium* BErg+ H PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2024 können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung anstatt der „individuellen“ Beihilfe einen Zuschuss zum Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung als pauschale Beihilfe beantragen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 VAG finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist, sowie von Beihilfeberechtigten, die am 30.11.2023 bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankversicherung versichert waren.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Merkblatt zur Landesbeihilfe Thüringen

Überblick	Seite	Überblick	Seite
1. Beihilfebemessungssätze	1	6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute	2
2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen	1	7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz	2
3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen	1	8. Pauschale Beihilfe	2
4. Kürzungen der Beihilfe	1		
5. Beamtenanwärter, Referendare	1		

1. Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigte Beamte und Richter	50 %
– 2 oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder	70 %*
– im Ruhestand (als Versorgungsempfänger)	70 %
– emeritierte Professoren, Pfarrer i.R.	50 %
Witwen, Witwer von Beihilfeberechtigten	70 %
Berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 %
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %
Beihilfeberechtigte Waisen	80 %

* bei 2 beihilfeberechtigten Elternteilen 70 % nur für einen Elternteil – 50 % für den anderen Elternteil. Die einmal getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

2. Ehegatten-Regelung zu eigenem Einkommen

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner sind nicht berücksichtigungsfähig, wenn deren eigene Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes **18.000 Euro im vorletzten Kalenderjahr** vor der Stellung des Beihilfeantrags überschritten haben.

Auf Antrag können sie jedoch als berücksichtigungsfähig gelten, wenn die insgesamt erzielten Einkünfte im laufenden Jahr den Grenzwert unterschreiten.

3. Beihilfe zu Krankenhauswahlleistungen

Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen – stationäre privatärztliche Behandlung und Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer – sind **beihilfefähig**, siehe aber 4. Kürzungen der Beihilfe. Nicht beihilfefähig ist der Mehrzuschlag für die Unterbringung im Einbettzimmer.

4. Kürzungen der Beihilfe, soweit relevant für den empfohlenen Versicherungsschutz

- **Zahnärztliche Material- und Laborleistungen:**
Die Aufwendungen sind nicht zu 100 %, sondern nur zu 40 % beihilfefähig – Kürzung um 60 %.
- **Krankenhauswahlleistungen:**
Der **Beihilfe-Erstattungsbetrag** wird gekürzt für
 - Unterbringung im zuschlagspflichtigen Zweibettzimmer um **7,50 Euro/Tag**
 - privatärztliche Behandlung um **25 Euro/Tag** (ohne kalendertägliche Begrenzung).

5. Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare)

Beamtenanwärter und Referendare haben grundsätzlich keinen Beihilfeanspruch für Zahnersatz – mit diesen Ausnahmen:

- Zahnersatz unfallbedingt – oder
- vor Beginn der Maßnahme bereits 3 Jahre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst (auch als Arbeitnehmer).

Rechtsreferendare haben ein Wahlrecht zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf (mit Beihilfeanspruch) oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (GKV-Pflicht).

Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt, wird immer versicherungspflichtig in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ohne Beihilfeanspruch.

6. Polizeibeamte und Berufsfeuerwehrlaute

- **Polizeianwärter** haben Anspruch auf Heilfürsorge.
- Polizeibeamte **auf Probe / auf Lebenszeit** und **Berufsfeuerwehrlaute** haben Anspruch auf Beihilfe.

7. Beihilfekonformer Versicherungsschutz bzw. bedarfsgerechte Absicherung neben dem Anspruch auf Heilfürsorge

Stationäre Krankenhausbehandlung im	Mehrbettzimmer allgem. Behandlung	Zweibettzimmer privatärztliche Behandlung	Einbettzimmer
▶ Diejenigen Tarife, welche die Mehrleistungen gegenüber der Spalte links davon absichern, sind in der Tabelle fett gedruckt.			
Beamtenanwärter 50 % Bemessungssatz	BC 50 (SB) W BZahn+ W PVB	BC 50 (SB) 50 W BKlinik+ 50 W BZahn+ W KH 35, PVB	BC 50 (SB) W BKlinik+ 50 W BErg+ W KH 35, PVB
70 % Bemessungssatz: Tarifstufen 30 statt 50			
Beamter auf Probe / auf Lebenszeit 50 % Bemessungssatz (später im Ruhestand 70 %)	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BZahn+ KH 35, PVB	BC 30 (SB) BC 20k (SB) BKlinik+ 30 BKlinik+ 20k BErg+ KH 35, PVB
<i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, ohne Tarifstufen 20k</i>			
Universitätsprofessor 50 % Bemessungssatz (auch im Ruhestand / emeritiert)	BC 50 (SB) BZahn+ PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BZahn+ KH 35, PVB	BC 50 (SB) BKlinik+ 50 BErg+ KH 35, PVB
<i>70 % Bemessungssatz bei ≥ 2 berücksichtigungsfähigen Kindern: wie nebenstehend, aber Tarifstufen 30 statt 50</i>			
Berücksichtigungsfähige Ehegatten Witwen / Witwer von Beihilfeberechtigten 70 % Bemessungssatz	BC 30 (SB) BZahn+ PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BZahn+ KH 35, PVB	BC 30 (SB) BKlinik+ 30 BErg+ KH 35, PVB
Berücksichtigungsfähige Kinder Beihilfeberechtigte Waisen 80 % Bemessungssatz	BC 20 (SB) BZahn+ PVB	BC 20 (SB) BKlinik+ 20 BZahn+ KH 35, PVB	BC 20 (SB) BKlinikPlus 20 BErg+ KH 35, PVB
Polizeianwärter Heilfürsorge – für stationäre Wahlleistungen kein Heilfürsorge- und kein Beihilfeanspruch	BeihilfeOption PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 35, PVB	BeihilfeOption KlinikPRIVAT Premium (oAR)* KH 35, PVB

* Aufnahme der Tarife KlinikPRIVAT Premium zusammen mit der Erklärung zum Antrag für Heilfürsorgeberechtigte (Mat.-Nr. 33 82 64)

8. Pauschale Beihilfe

Seit 1. Januar 2020 haben Beamtenanfänger in Thüringen die Wahl zwischen individueller Beihilfe einerseits und pauschaler Beihilfe (Beitragszuschuss zu ihrer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung) andererseits.

Pauschale Beihilfe und individuelle Beihilfe können nicht kombiniert werden. Die einmalige Entscheidung ist unwiderruflich, ein späterer Wechsel zwischen den Systemen ist nicht möglich.

Ausnahme: Beim Wechsel vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Verbeamtung auf Probe besteht die Möglichkeit, erneut zu entscheiden.